



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 17.12.2021 beantragte die Evonik Operations GmbH an ihrem Standort auf dem Grundstück Flst. Nr. 3637 der Gemarkung Rheinfelden, Untere Kanalstraße 3, 79618 Rheinfelden die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für eine neue Anlage zur mechanischen Nachbehandlung von hydrophobem Aerosil (Easy-to-disperse-Anlage (E2D)) als Nebeneinrichtung zur Anlage 081.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Abluft

Die Abluftströme sämtlicher Apparate der E2D-Nachbehandlungsanlage inkl. des dazugehörigen Raumentstaubungssystems werden über ein zentrales Abluffiltersystem abgeführt. Es handelt sich hierbei nicht um Gefahrstoffe gemäß CLP-VO.

Die Emissionsgrenzwerte werden gemäß TA Luft bzw. der Vollzugsempfehlung „Herstellung organischer Feinchemikalien“ (Stand 26.03.2015) basierend auf dem entsprechenden BVT-Merkblatt und dem Entwurf des BVT Merkblattes WGC (Waste gas management and treatment systems in the chemical sector) festgelegt.

Abwasser

Es entsteht kein zusätzliches Abwasser.

Abfall

Es entstehen zusätzlich ca. 2 t/a SiO₂-Staub, welcher über einen Abluftfilter abgeführt wird. Der feste Abfall wird gesammelt und fachgerecht entsorgt.

Nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Erzeugung von Abfällen ergeben sich nicht.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In der E2D-Anlage wird mit nicht wassergefährdenden Feststoffen umgegangen. Es kommen keine wassergefährdenden Flüssigkeiten zum Einsatz.

Lärm

Für die neue Anlage wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Die Ergebnisse zeigen, dass die prognostizierten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung ausgehend von der geplanten Errichtung der E2D-Anlage an allen Immissionsorten die dort geltenden Immissionsrichtwerte tagsüber und zur Nachtzeit unterschreiten.

Die Zusatzbelastung der E2D-Anlage hat keinen signifikanten Einfluss auf die Gesamtzusatzbelastung ausgehend vom gesamten Werk.

Vor der Emissionsquelle wird ein Schalldämpfer installiert. Zudem wird die E2D-Produktionsanlage im Innenbereich eines vorhandenen Gebäudes errichtet.

Nachteilige Auswirkungen durch Lärm können somit als unwesentlich angesehen werden.

Boden

Die Errichtung der E2D-Anlage erfolgt in einem bereits vorhandenen Gebäude auf dem Betriebsgelände auf versiegelter Fläche.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 06.04.2022

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung Umwelt